

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ÖAMTC Fahrtechnik GmbH

Präambel

Die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH ist eine Tochtergesellschaft des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club, ÖAMTC sowie seiner Landesvereine (Gesellschaften des ÖAMTC-Verbundes). Die Gesellschaften des ÖAMTC-Verbundes widmen sich im Rahmen ihrer statutarischen Zwecke der Förderung der Verkehrssicherheit auf den Straßen, um so einen Beitrag zur Senkung der Unfallzahlen zu leisten. Dazu bedienen sie sich ihrer Tochtergesellschaft ÖAMTC Fahrtechnik GmbH.

Der Unternehmensgegenstand der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH ist daher insbesondere:

- Fahrtechnik- und Sicherheitstrainingsveranstaltungen.
- Betrieb und Vermietung von Fahrtechnikzentren.
- Betrieb und Vermietung von mobilen Fahrtechnikeinrichtungen.
- Abhaltung von Kursen, Seminarveranstaltungen und Fortbildungslehrgängen.
- Durchführung von Fahrtechniktrainings und Kursen sowie Abhaltung von Prüfungen, zu deren Durchführung bzw. Abhaltung der ÖAMTC gemäß kraftfahr- bzw. führerscheinrechtlicher Bestimmungen gesetzlich ermächtigt ist und sich hierfür in Entsprechung seiner Statuten der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH bedient.
- Abhaltung von Kinder- und Jugendverkehrserziehungsaktionen, wie „Hallo Auto“, etc.
- Errichtung und Betrieb von Fahrtechnikzentren.

Ziel der Fahrtechniktrainings unter anderem ist, das eigene Fahrzeug besser kennen zu lernen, kritische Situationen besser einschätzen zu lernen und richtig darauf zu reagieren sowie nachhaltig umweltbewusst unterwegs zu sein.

Die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH bietet unter anderem folgende Kursinhalte an:

- Briefing: Technik & Sicherheit
- Slalom Parcours
- Bremstraining
- Ausweichmanöver
- Kurventraining
- Schleudern & Maßnahmen
- Notspurwechsel
- Aquaplaning
- Handlingkurs
- Sprintspar-Training.

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle schriftlichen, datenelektronischen (Internet, Fax) und telefonischen Buchungen und werden mit jeder Buchung anerkannt. Änderungen der AGB behalten wir uns vor.
- 1.2 Für die vertraglichen Leistungen gelten die Beschreibungen für den Veranstaltungszeitpunkt laut unserem Angebot.
- 1.3 Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH bekennt sich ebenso wie der ÖAMTC zur parteipolitischen Unabhängigkeit. Parteipolitische Werbung ist daher sowohl auf den Fahrtechnikzentren als auch in Verbindung mit ÖAMTC-Fahrtechnik-Aktivitäten nicht zulässig.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.

Ihre Anmeldung kann schriftlich, mündlich (vor Ort) oder fernmündlich (telefonisch, per Fax oder Internet) erfolgen. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung angeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichten Sie wie für Ihre eigenen einstehen, sofern Sie eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen haben.

- 2.2 Der Vertrag kommt mit unserer formlosen Annahme zustande. Langt die Anmeldung bis spätestens 7 Tage vor Trainingsbeginn bei uns ein, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1 Auf den Anlagen der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 3.2 Während der gesamten Dauer des Trainings ist den Anweisungen der Instrukturen im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen diese Anordnung oder die Regeln der StVO können Teilnehmer - ohne Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr - von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 3.3 Im Falle einer Schwangerschaft ist die Teilnahme an einem Fahrtechniktraining nur auf ausdrücklichen Wunsch der Teilnehmerin und nach Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung, dass die Teilnahme am Fahrtechniktraining medizinisch unbedenklich ist, möglich.
- 3.4 Wir behalten uns vor, Teilnehmer, bei denen der begründete Verdacht auf (Rest-) Alkoholisierung oder Drogenbeeinträchtigung besteht, ohne Rückerstattung des Kursbeitrags, von den praktischen Trainings auszuschließen.
- 3.5 Bei den Trainings dürfen nur Fahrzeuge ohne Spikereifen verwendet werden. Eine Ausnahme stellen spezielle Trainings auf Natureis dar.
- 3.6 Zum Training sind nur Fahrzeuge zugelassen, die verkehrs- und betriebssicher sind. Insbesondere ist auf den vom Hersteller empfohlenen Reifendruck zu achten.

- 3.7 Grundsätzlich wird mit dem eigenen Fahrzeug gefahren, es besteht jedoch auch die Möglichkeit der Besorgung eines Leihfahrzeuges. (Bitte zeitgerecht bei der Anmeldung bekannt geben!). Bei Inanspruchnahme eines Leihfahrzeugs (PKW) kann es dazu kommen, dass dieses doppelt besetzt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in diesen Fällen der jeweils volle Kurspreis pro Teilnehmer zur Verrechnung gelangt. An der Veranstaltung dürfen nur Fahrer teilnehmen, die Inhaber einer gültigen Lenkberechtigung der jeweiligen Klasse sind. Die Lenkberechtigung ist am Kurstag vor Beginn des Trainings dem Instruktor vorzuweisen.

Ausnahmen vom Erfordernis einer gültigen Lenkberechtigung der jeweiligen Klasse sind:

- ☞ Die Teilnahme an Mehrphasenkursen.
 - ☞ Die sogenannte Ergänzungsausbildung zum Aufstieg in die Klassen A2 und A.
 - ☞ Die Ausbildung zu Code 111 (für 125cm³ - Motorräder). Dafür ist der ununterbrochene Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse B für mindestens 5 Jahre erforderlich, sowie darf sich der Lenker nicht mehr in der Probezeit befinden.
 - ☞ Die Ausbildung zum Erwerb der Lenkberechtigung für die Gruppe AM (Moped).
 - ☞ Die Kurse im Rahmen der L17-Ausbildung (vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B)
 - ☞ Die Kurse zum Erwerb des Traktorführerscheins (Lenkberechtigung Klasse F)
 - ☞ Das Trainieren am Verkehrsübungsplatz, wenn das Training in Begleitung eines Besitzers einer gültigen Lenkberechtigung erfolgt.
- 3.8 Sämtliche Kurse und Trainings werden in Deutsch abgehalten. Sollten Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, empfehlen wir die Beiziehung eines Übersetzers auf eigene Kosten oder einer Begleitperson, die über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. Aus Sicherheitsgründen behält sich die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH vor, Teilnehmer mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen aus einem laufenden Training herauszunehmen. Sobald das ausreichende sprachliche Verständnis der Anweisungen des Instructors gewährleistet ist, kann der Kurs zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- 3.9 Bei sämtlichen Kursen ist die Mitnahme von Beifahrern nicht gestattet. In begründeten Fällen, kann der Leiter des jeweiligen Fahrtechnikzentrums Ausnahmen gestatten.
- 3.10 Das Trainieren am Verkehrsübungsplatz, ist nur mit Fahrzeugen mit österreichischem Kennzeichen möglich.
- 3.11 Das Anfertigen von Lichtbildern und Filmen ist am Gelände der Fahrtechnikzentren nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Zentrumsleiter erlaubt. Selbst in den Fällen genehmigter Aufnahmen ist deren Nutzung nur zu privaten Zwecken gestattet.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Kursgebühr ist vor Beginn des Trainings auf das von der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH bekanntgegebene Konto zur Überweisung zu bringen bzw. direkt im Fahrtechnikzentrum zu bezahlen.
- 4.2 In der Kursgebühr sind die Kosten für eine allfällige Übernachtung und die Verpflegung nicht enthalten.
- 4.3 Bei Klein- und Großgruppen, sowie Rennstrecken und Geländemieten ist die Kursgebühr binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug gelangen Verzugszinsen von 12% p.a. und etwaige Mahnspesen sowie etwaige Rechtsanwalts- und Inkassokosten zur Verrechnung.
- 4.5 Gutscheineinlösungen an Zahlungsstatt können erst nach vollständiger Bezahlung des Gutscheines akzeptiert werden.
- 4.6 Die Gültigkeit von Leistungsgutscheinen ist, aufgrund der notwendigen Vorhaltung der Infrastruktur zur Erbringung der Leistungen, auf fünf Jahre ab Ausstellung beschränkt.

5. Datenschutz

Datenschutz und transparente Information haben für die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH einen hohen Stellenwert. Zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hat sich die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH auch dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht zu wahren sowie ihm anvertraute Daten geheim zu halten. Aus diesem Grund wurde in der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) implementiert, um die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Weitere Informationen zum Datenschutz in der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH erhalten Sie unter <https://www.oeamtc.at/fahrtechnik/faqs/datenschutzerklaerung-11075345>.

Information gemäß Art 13 DSGVO

Die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH, 1030 Wien, Baumgasse 129, FN 215447i, E-Mail-Adresse: datenschutz@oeamtc.at, verarbeitet die bei Ihrer Anmeldung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, werden von der zur Abwicklung des Fahrtechnik Trainings (Art 6 Abs 1 lit b und lit f DSGVO) und gibt Ihre Daten zu diesen Zwecken bei relevanten Fahrtechnik Trainings (Mehrphasen Ausbildung) auch an die Behörde (Eintrag Führerscheinregister) (Art 6 Abs 1 lit c) weiter. Die Datenverarbeitung durch die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH basiert ausschließlich auf der Teilnahme am Fahrtechnik Training und den in Anspruch genommenen Dienstleistungen; ohne Bereitstellung der notwendigen Daten ist eine Teilnahme am Fahrtechnik Training nicht möglich. Ihre Daten werden grundsätzlich für die Dauer des Fahrtechnik Trainings in der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH und darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (UGB, ABGB etc.) gespeichert.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten sowie auf Berichtigung und Löschung der Daten. Sie können ferner die Datenverarbeitung einschränken lassen und Widerspruch dagegen (Direktmarketing) erheben sowie die Übertragung der von Ihnen bereit gestellten Daten an andere Verantwortliche verlangen und erteilte Einwilligungen jederzeit widerrufen. Diese Rechte können Sie schriftlich an ÖAMTC Fahrtechnik GmbH, Datenschutz, Baumgasse 129, 1030 Wien oder per E-Mail an datenschutz@oeamtc.at ausüben. Darüber

hinaus haben Sie das Recht, bei Bedenken gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen.

6. Versicherung

- 6.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung des benützten Fahrzeugs deckt vom Teilnehmer verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Versicherungssumme. Voraussetzung dafür ist, dass das Fahrzeug mit dem Einverständnis des Fahrzeughalters verwendet wird. Auch bei fehlender Lenkberechtigung bei Teilnahmen an den in Punkt 3.7. genannten Trainings, ist ein durch den Teilnehmer verursachte Schadensfall der bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung zu melden.
- 6.2 Informationen zum jeweiligen Versicherungsschutz erhalten Teilnehmer je Kurssparte bei der Online-Buchung, Firmenkunden mit dem individuellen Angebot, sowie können diese der jeweiligen Buchungsbestätigung entnommen werden.

7. Stornobedingungen

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist möglich und bedarf der Schriftform.

Wir behalten uns vor, bei Terminverschiebungen eine Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

7.1 Konsumenten

Für Konsumenten gilt unabhängig vom nachfolgenden, die Rücktrittsregelung gemäß § 10 Abs. 1 FAGG, wonach ein Verbraucher von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss schriftlich zurücktreten kann. Hierbei genügt es, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführungen dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss begonnen wird.

7.2 Einzelkunden:

7.2.1 Bei Absage oder Nichterscheinen des Teilnehmers gelten folgende Regeln: Eine Stornierung mehr als 14 Tage vor Trainingsbeginn ist kostenfrei; innerhalb von 14 bis 2 Tagen vor Trainingsbeginn werden 50% der Kursgebühr in Rechnung gestellt. Bei Stornierung innerhalb von zwei Tagen und bei nicht erfolgter Absage (mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt) wird die gesamte Kursgebühr in Rechnung gestellt.

Die Nennung einer Ersatzperson ist jederzeit möglich.

7.2.2 Sollten Sie innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum der Stornierung an, ein Training bei uns absolvieren, rechnen wir Ihnen die Stornogebühr in voller Höhe auf den Preis des Trainings an. Diese Anrechnung gilt nicht für Kurse im Rahmen von gesetzlich vorgeschrieben Ausbildungen und Kursen

7.3 Kleingruppen (bis 12 Personen):

Bei Absage oder Nichterscheinen des Teilnehmers gelten folgende Regeln: Eine Stornierung mehr als 14 Tage vor Trainingsbeginn ist kostenfrei; innerhalb von 14 bis 2 Tagen vor Trainingsbeginn werden 50% der Kursgebühr in Rechnung gestellt. Bei Stornierung innerhalb von zwei Tagen und bei nicht erfolgter Absage (mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt) wird die gesamte Kursgebühr in Rechnung gestellt.

Die Nennung von Ersatzpersonen ist jederzeit möglich.

Die Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter / Mieter muss schriftlich per Post oder Fax erfolgen. Maßgeblich ist das Einlangen im jeweiligen Fahrtechnikzentrum, für dessen Rechtzeitigkeit der Kunde nachweispflichtig ist.

7.4 Großgruppen und Geländemieten:

Erscheint der Veranstalter / Mieter nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin, ohne den Vertrag vorher wirksam gekündigt zu haben, wird mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt die gesamte Kursgebühr in Rechnung gestellt

Erfolgt die Stornierung/Kündigung im Zeitraum von 2 Monaten bis zu 30 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin werden dem Veranstalter / Mieter 50% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.

Ab dem 29. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin werden dem Veranstalter / Mieter 90% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.

Die Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter / Mieter muss schriftlich per Post oder Fax erfolgen. Maßgeblich ist das Einlangen im jeweiligen Fahrtechnikzentrum, für dessen Rechtzeitigkeit der Kunde nachweispflichtig ist.

7.5 Rundstreckenmiete (FSZ Melk):

Erscheint der Veranstalter / Mieter nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin, ohne den Vertrag vorher wirksam gekündigt zu haben, wird mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt der gesamte Preis in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Kündigung
· innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung so wird keine Stornogebühr fällig

Erfolgt die Kündigung

- jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, (also nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bestellung) so wird
- bis zu 9 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin dem Kunden 20% des vereinbarten Preises,
 - zwischen 6 Monaten und 90 Tagen vor dem Termin 50%;
 - zwischen 89 und 30 Tagen vor dem Termin 75% und
 - ab dem 29. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 90% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt.

Die Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter / Mieter muss schriftlich per Post oder Fax erfolgen. Maßgeblich ist das Einlangen im jeweiligen Fahrtechnikzentrum, für dessen Rechtzeitigkeit der Kunde nachweislich ist.

7.6 Kursverschiebungen

Eine vom Kunden bis spätestens 7 Tage vor Kursbeginn bekanntgegebene gewünschte Terminverlegung ist kostenlos. Wird der Wunsch nach Terminverlegung kurzfristiger geäußert, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 40,- verrechnet.

8. Nutzung des Logos

Jegliche Verwendung von geschützten Kennzeichen von ÖAMTC und ÖAMTC Fahrtechnik GmbH - insbesondere Name, Firma, Marken, Logo - ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig.

9. Absagen/Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen

- 9.1 Die ÖAMTC Fahrtechnik behält sich das Recht vor, Trainings gegebenenfalls zu verschieben oder abzusagen (z.B. extreme/gefährdende Wetterverhältnisse, zu geringe Teilnehmerzahl), ohne dass der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH weitere Verpflichtungen als die Rückzahlung der Kursgebühr entstehen.
- 9.2 Wird die Veranstaltung infolge höherer Gewalt (wie etwa witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, Innere Unruhen, Streik, etc) erheblich erschwert, gefährdet oder undurchführbar, haben sowohl Sie als auch wir das Recht - abweichend von den Stornobedingungen in Pkt.7 - , die Veranstaltung abzusagen bzw. gegebenenfalls vorzeitig zu beenden. In diesem Fall können wir für die bereits erbrachten Veranstaltungsleistungen eine Entschädigung in angemessener Höhe (maximal der vertragliche Gesamtpreis) verlangen.
- 9.3 Sofern vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden - und zwar aufgrund von Umständen, die in Ihrer Sphäre liegen - ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, haben wir Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Gesamtpreis.

10. Gewährleistung und Leistungsstörungen

- 10.1 Wir leisten Gewähr für die gewissenhafte Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltungen sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Wir haben das Recht, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen.
- 10.2 Keine Gewähr leisten wir für Leistungsstörungen bei Veranstaltungen Dritter, deren Leistung wir lediglich vermitteln.
- 10.3 Sollten Leistungsstörungen auftreten, sind Sie verpflichtet, alles Ihnen Zumutbare zu unternehmen, um zur Behebung beizutragen und einen eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Insbesondere sind Sie verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich unserem bei der Veranstaltung anwesenden Instruktor/Beauftragten mitzuteilen. Befugnisse zur Abgabe rechtlicher Erklärungen haben unsere Beauftragten jedoch nicht.
- 10.4 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung unserer Leistungen können Sie entsprechende Minderung des vertraglichen Gesamtpreises verlangen, sofern Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, uns den Mangel unverzüglich mitzuteilen.
- Das Erfordernis der unverzüglichen Mängelrüge gilt für Verbraucher im Sinne des KSchG nicht.
- 10.5 Wir haften für Schäden, die Ihnen durch schuldhafte Nichterfüllung unserer vertraglichen Leistungen entstehen. Hierbei ist der Schadenersatz mit der Höhe des dreifachen vertraglichen Gesamtpreises begrenzt.

11. Haftungsbeschränkung für Sach- und Vermögensschäden

Bei den angebotenen Kursen und Veranstaltungen werden fordernde Fahrsituationen hervorgerufen, wie sie im täglichen Straßenverkehr unter besonderen Bedingungen ebenfalls vorkommen können. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr.

11.1. Eine Haftung für von der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH oder deren Gehilfen verschuldete Schäden ist bei Vorliegen lediglich leichter Fahrlässigkeit ebenso ausgeschlossen, wie die Haftung für Schäden, die durch Dritte oder andere Kursteilnehmer verursacht werden. Es besteht jedenfalls keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte, vorhersehbare oder veranstaltungs- und kurstypische Schäden. Sofern Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH abgestellt werden, übernimmt diese keinerlei Haftung für Schäden jedweder Art und Ursache am abgestellten Fahrzeug oder an anderen Vermögensgegenständen des Einstellers es sei denn, der Schaden wurde nachweislich durch das Personal der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dem Teilnehmer bzw. Besucher eines Fahrtechnikzentrums ist auch bewusst, dass aufgrund unvorhersehbarer und untypischer Gefahren, wie insbesondere durch Verlust oder Diebstahl Schäden eintreten können.

11.2. Außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist eine Haftung für von der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH oder deren Gehilfen verschuldete Schäden beim Vorliegen lediglich leichter Fahrlässigkeit ebenso ausgeschlossen, wie die Haftung für Schäden die durch Dritte oder andere Kursteilnehmer verursacht wurden. Es besteht jedenfalls keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte, vorhersehbare oder veranstaltungs- und kurstypische Schäden. Die Haftung ist ebenfalls bei Schäden, die durch Gefahren,

welche vorhersehbar bzw. kurs- und veranstaltungstypisch sind, auch im Falle des Vorliegens grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist beim Vorliegen untypischer und unvorhersehbarer Gefahren nicht ausgeschlossen. Das Vorliegen dieser Umstände obliegt der Beweislast des Vertragspartners. Die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jedweder Art und Ursache an auf dem Gelände der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH abgestellten Fahrzeugen oder an anderen Vermögensgegenständen des Einstellers, es sei denn der Schaden wurde nachweislich durch das Personal der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners bzw. dessen Rechtsnachfolger gegen die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH verjähren binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

11.3. Werden Gegenstände eingebracht, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden (wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld oder sonstige Wertgegenstände), so erfolgt die Einbringung dieser Sachen immer auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung der ÖAMTC Fahrtechnik GmbH bzw. deren Personal, ausgenommen Vorsatz- und grober Fahrlässigkeit im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes, in allen anderen Fällen ausgenommen Vorsatz.

11.4. Der Vertragspartner haftet für jegliche von ihm direkt oder indirekt verursachten Schäden an der Anlage und gegebenenfalls am zur Verfügung gestellten Fahrzeug, welche durch Unfälle oder durch unsachgemäße Benützung des Fahrzeuges entstehen, sowie für Personenschäden sowie Schäden an Gegenstände Dritter, insbesondere zum Beispiel an Drittfahrzeugen. Er haftet in jedem Fall in voller Höhe des Schadens und wird die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH sowie alle mit ihr in Verbindung stehenden Organisationen und Einzelpersonen von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem vom Teilnehmer verursachten Schadensereignissen stehen bzw. daraus resultieren, schad- und klaglos halten.

12. Sonstiges

12.1 Im Rahmen ihrer Zielsetzungen sucht die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH die Zusammenarbeit mit Kooperations- bzw. Sicherheitspartnern, die die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH bei der Erreichung ihrer Ziele unterstützen. Der Sicherheitspartner betrachtet es als seine Verpflichtung seinen Mitarbeitern bzw. Kunden gegenüber, diese bestmöglich und zielgruppengerecht zu schulen, um deren Fahrverhalten ihren Bedürfnissen entsprechend zu verbessern. Ziel ist es, dass Mitarbeiter bzw. Kunden ihr Fahrzeug besser kennenlernen, kritische Situationen besser einschätzen und richtig darauf zu reagieren lernen. Darüber hinaus soll den Mitarbeitern bzw. Kunden ein umweltbewusstes Verhalten im Umgang mit dem Fahrzeug nahe gelegt werden.

12.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens in 1030 Wien. Soweit dies nicht zulässig ist, ist der gesetzliche Gerichtsstand maßgeblich.

12.3 Sofern eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein sollte, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
